

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

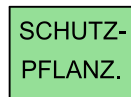
© 2017 

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

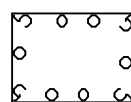
BauNVO / PlanzVO 1990



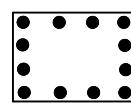
BAUGRENZE



SCHUTZPFLANZUNG,  
TEILMASSNAHME 1.1, 1.2  
siehe textl. Fests. Nr. 2,3



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN  
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, nachrichtlich  
siehe textl. Fests. Nr. 2,3



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG  
VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN, nachrichtlich  
siehe textl. Fests. Nr. 1



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

PRIVATE GRÜNFLÄCHE, nachrichtlich

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN , nachrichtlich

### 1. ERHALTUNG DER LAUBBÄUME, AUSNAHMEN

Die vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden, sind zu erhalten, Ausnahmen können zugelassen werden, wenn von den Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder ein Baum abgestorben ist. Für ausnahmsweise gefällte Bäume ist je gefällttem Baum als Ersatz ein Laubbaum der gleichen Art von mindestens 12 cm Stammumfang oder wahlweise der Arten Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitz- u. Bergahorn (*Acer platanoides* u. *A. pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), innerhalb des Geltungsbereichs der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung zu pflanzen und zu erhalten.

### 2. SCHUTZPFLANZUNG

Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, sind ein 7 m breiter Grünstreifen (Teilmaßnahme 1.1) bzw. ein 5 m breiter Grünstreifen (Teilmaßnahme 1.2) vorgesehen, die mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Innerhalb der Grünstreifen ist eine 3-reihige Mittelhecke mit Überhältern (Bäume 1. Ordnung) aus standortheimischen Arten zu pflanzen und zu erhalten. Das Pflanzraster der Straucharten beträgt 1 m in der Reihe und 0,8 m zwischen den Reihen. Die Überhälter wahlweise der Baumarten Winterlinde (*Tilia cordata*), Berg- oder Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* oder *Acer platanoides*) und Stieleiche (*Quercus robur*), Qualität: Hei, 2xv., o. B. h 200-250 cm, sind in einem Reihenabstand von 6 m mittig in den Pflanzstreifen zu setzen. Die Sträucher der Arten Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crateagus monogyna*), Pflanzqualität: Str., 3 Triebe, Höhe: 60-80 cm, sind in Gruppen von mindestens 3 - 5 Stück je Art zu pflanzen. Bei Abgang von Gehölzen wird eine Nachpflanzung entsprechend den Vorgaben der Pflanzliste vorgenommen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist ratsam. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Ausmähnd des Grasaufwuchses zwischen den Pflanzen vorzusehen.

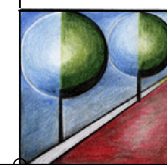
Entwicklung von Krautsäumen: Beidseitig der Pflanzungen sind ca. 1,0 m breite Krautsäume (Teilmaßnahme 1.2) bzw. 2 m breite Krautsäume (Teilmaßnahme 1.1) vorgelagert. Die Säume sind der Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen und nur bei Bedarf im mehrjährigen Turnus zu mähen.

### 3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die private Grünfläche, Schutzpflanzung, wird gleichzeitig als Fläche zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die auf dieser Fläche durchzuführenden Maßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den einzelnen privaten Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes zugeordnet.

## ANLAGE ZUR ABGRENZUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL WETTENDORF - 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE OBERNHOLZ VOM

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister



reitze 2  
29482 küsten  
tel.: 05841 / 6112  
fax: 05841 / 974009  
e-mail: peselplan@t-online.de

planungsbüro a. pesel

JANUAR 2018

M.: 1 : 2000